

Anerkennung Sifa-Lehrgänge

Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung von Qualifizierungslehrgängen freier Träger für Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch die Länder bzw. Unfallversicherungsträger

Inhaltsverzeichnis

A	Anerkennungsvoraussetzungen	2
B	Zuständige Stelle(n)	3
C	Antragsteller und Antragsform	3
D	Antragsunterlagen	3
E	Anerkennung / Befristung / Gebühren	3
F.	Datenschutz	4
G	Weitergabe von Daten	4
	<i>Weitere Hinweise</i>	4
•	Lernfeld 6 (Stufe III)	4
•	Teilnehmendenkreis	4

Die für die Tätigkeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa) erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde kann nach DGUV Vorschrift 2 § 4 außer in berufsgenossenschaftlichen oder staatlichen Lehrgängen auch in berufsgenossenschaftlich oder staatlich anerkannten Lehrgängen freier Lehrgangsträger vermittelt werden.

Dabei steht es dem Lehrgangsträger frei zu entscheiden, ob er eine staatliche oder berufsgenossenschaftliche Anerkennung beantragt.

A Anerkennungs Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Lehrgänge der Konzeption der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und den darauf aufbauenden Medien und Materialien und den von den Ländern und der DGUV abgestimmten Qualitätsanforderungen entsprechen.

Dies bedeutet, dass der Lehrgangsträger sich entweder ganz oder teilweise der genannten Medien und Materialien bedienen oder aber auch ganz oder teilweise gleichwertige eigene Medien und Materialien einsetzen kann.

Die genannten Medien und Materialien können für die Lernfelder 1 bis 5 (Stufe I und II) vom

IAG – Institut für Arbeit und Gesundheit
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Königsbrücker Landstraße 2
01109 Dresden

E-Mail: sifa-projekt@dguv.de

bezogen werden.

Für das Lernfeld 6 (Stufe III) sind die Medien und Materialien und damit einhergehend die Anerkennung der Stufe III vom jeweiligen Unfallversicherungsträger zu beziehen.

Informationen über die Konzeption des Lehrgangs ergeben sich aus den folgenden Dokumenten (https://public-e-learning.dguv.de/goto.php?target=crs_274&client_id=public)

- Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Ausbildungsmodell
- Handlungssituationen und Outcomes der Lernfelder
- Muster-Prüfungsordnung
- Lernerfolgskontrollen (LEK) im Sifa-Ausbildungslehrgang: Eine Übersicht
- Sifa-Wissensbausteine: Übersichtsliste

B Zuständige Stelle(n)

Zuständig für die Anerkennung der Sifa-Lehrgänge der freien Träger ist entweder ein Unfallversicherungsträger, vertreten durch die DGUV, oder das Land, in dessen Bereich der Lehrgangsträger seinen Hauptsitz hat, oder bei ausländischen Lehrgangsträgern ohne Sitz in Deutschland das Land, in welchem der erste Sifa-Lehrgang durchgeführt werden soll.

Die von einem Unfallversicherungsträger oder durch ein Land erteilte Anerkennung berechtigt einen Träger bundesweit, Lehrgänge entsprechend der Anerkennung durchzuführen, ohne dass es einer weiteren Anerkennung bedarf. Bei staatlicher Anerkennung ist in der Regel das Land zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der freie Träger seinen Hauptsitz hat.

C Antragsteller und Antragsform

Der Antrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Lehrgangsträgers zu stellen. Er ist schriftlich mit Antragsvordruck an die Geschäftsstelle für die Anerkennung von Sifa-Lehrgängen freier Träger ([Webcode: d1183676](#)) oder an die von der zuständigen obersten Landesbehörde für die Anerkennung bestimmten Stelle zu richten. Die Anschrift dieser Stelle kann bei der für den Lehrgangsträger zuständigen obersten Landesbehörde https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb//pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf?__blob=publicationFile erfragt werden.

D Antragsunterlagen

Die in den Antrag aufzunehmenden Daten und die beizufügenden Dokumente ergeben sich aus dem Antragsvordruck und leiten sich aus den Qualitätsanforderungen an Qualifizierungsträger für den Lehrgang von Fachkräften für Arbeitssicherheit ([Webcode: d1183676](#)) ab.

E Anerkennung / Befristung / Gebühren

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Anerkennung besteht nicht.

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

Die Anerkennung freier Lehrgangsträger wird zeitlich auf drei Jahre befristet. Eine Verlängerung bis zu jeweils weiteren fünf Jahren ist möglich.

Die Anerkennung kann insbesondere dann und mit Wirkung zu dem Zeitpunkt entzogen werden, ab dem die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Die Anerkennung ist gebührenpflichtig ([Webcode: d1183676](#)).

F. Datenschutz

Bei der Datenverarbeitung werden die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO und dem BDSG eingehalten.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Zwecken der Verarbeitung, dem Umfang, der Speicherdauer und der Betroffenenrechte, ergeben sich aus den Datenschutzrichtlinien der für die Anerkennung zuständigen Stelle.

G Weitergabe von Daten

Die für die Anerkennung zuständige Stelle leitet eine Kopie des Anerkennungsbescheides an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für eine dort geführte Übersicht der anerkannten Sifa-Lehrgänge.

Die BAuA stellt die Liste aller anerkannten Lehrgängsträger mit Kontaktdaten, den anerkannten Ausbildungsstufen sowie der Dauer der Zulassung in das Internet (<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitswelt-und-Arbeitsschutz-im-Wandel/Organisation-des-Arbeitsschutzes/Organisation-betrieblicher-Arbeitsschutz/Anerkannte-Sifa-Lehrgaenge.html>) ein. Hierzu ist die Einverständniserklärung der BAuA laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausgefüllt und unterschrieben an die BAuA zu übermitteln. Das entsprechende Formular ist nach erteilter Anerkennung bei der BAuA unter folgender E-mail-Adresse anzufordern: fb1.4@baua.bund.de.

Wird eine Anerkennung beantragt, erteilt und/oder zurückgezogen, werden die beteiligten Stellen (Land, DGUV, BAuA) informiert.

Weitere Hinweise

- **Lernfeld 6 (Stufe III)**

Die sicherheitstechnische Fachkunde im Sinne des § 7 Absatz 1 ASiG gilt als nachgewiesen, wenn (neben den Lernfeldern 1 bis 5 (Stufen I und II) und den sonstigen Voraussetzungen) das Lernfeld 6 (Stufe III) gemäß den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 2) eines Unfallversicherungsträgers absolviert ist. Bei einem Branchenwechsel der Fachkraft für Arbeitssicherheit entscheidet der zuständige Unfallversicherungsträger über den erforderlichen Umfang an bereichsbezogener Fortbildung.

- **Teilnehmendenkreis**

Einer besonderen Betrachtung bedarf der Zugang für Personen mit einer Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung, die nicht die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen, da diese Personengruppe in der entsprechenden Unfallverhütungsvorschrift einiger Unfallversicherungsträger nicht als gleichwertig eingestuft ist.

Entsprechende Teilnehmende sind daher vom Träger vor Vertragsunterzeichnung schriftlich darüber zu informieren, dass ihr späterer Einsatz als Fachkraft für Arbeitssicherheit ggf. nur über eine Ausnahmegenehmigung, welche der Arbeitgeber bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen hat, zulässig ist.